

Klausurvorbereitung im Bürgerlichen Recht I

BGB AT Wintersemester 2004/2005

Teil 1

Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth

Fall 1: Der Hagerer Jurastudent J will sich heute etwas besonderes leisten und betritt das Restaurant des W. Bei der Betrachtung der Speisekarte fällt ihm der Gänsebraten auf, der ein günstiges Angebot zu sein scheint. Was J nicht weiß: Gast G - ein rechter Spaßvogel - hatte kurz zuvor die Speisekarte unbemerkt und unerkennbar so verfälscht, dass der Braten dort statt mit 22,50 € nur noch mit 12,50 € ausgezeichnet war. Als der Wirt die Bestellung aufnehmen will, sagt J: "Den Gänsebraten, bitte." Nach dem Essen verlangt W 22,50 € J, der normalerweise für 5 € in der Mensa isst, will nicht zahlen, da die Kosten für den Braten allenfalls 10 € betragen (was zutrifft).

Fall 2: A hatte 1998 von B, einem Onkel des J, ein Segelboot zu günstigen Konditionen erworben. Zu diesem Geschäft war es gekommen, weil A zufällig einen Autounfall mit anschließender Unfallflucht des B beobachten und B so zu einem günstigen Preis "überreden" konnte. Heute, nach Ablauf der Verfolgungsverjährung, fragt B seinen Neffen, ob er jetzt etwas unternehmen könne, was J mit Hinweis auf die verstrichene Zeit verneint. Hat J Recht?

Fall 3: Student J hat sich mit dem B angefreundet, dessen Vater V ein Antiquariat besitzt. Als J dort wieder einmal herumstöbert, entdeckt er einen alten "Von Tuhr, Allgemeiner Teil des BGB", den er unbedingt haben will. Doch erscheint ihm der Preis von 80 € drückend hoch. Deshalb vereinbart er mit V eine Überlegungsfrist von drei Tagen, für die das Buch zurückgelegt werden soll. Am Nachmittag des dritten Tages entscheidet sich J doch zum Kauf und gibt B, den er in der Stadt zufällig trifft, auf, dem Vater die Zusage zu bestellen. B teilt dies seinem Vater am nächsten Morgen beim Frühstück mit, worauf dieser achselzuckend meint, er habe das Buch mittlerweile verkauft, da S sich nicht gemeldet habe. S ist der Ansicht, er könne von V 20 € verlangen, weil der "von Tuhr" sonst nur für 100 € zu haben sei.

Fall 4: J trifft einen alten Freund A auf der Straße und erzählt ihm, D, der Kalif von Köln, habe ihn beauftragt, für D eine Villa in Köln für die nächsten zwei Jahre zu mieten. Er selbst habe für diese Aufgabe keine Zeit. Da A ihm noch einen Gefallen schulde, solle er die Suche und Anmietung eines geeigneten Objekts übernehmen. S erteilt dem A eine entsprechende Vollmacht. A macht sich auf die Suche und findet nach einiger Zeit die leerstehende Villa V des Großindustriellen V, die den Ansprüchen eines Konsuls zu genügen scheint. A schickt an V ein Fax, das er mit "Kalif D" unterschrieben hat: "Würde gerne Villa V zum Preis von DM 2.000/Monat vom 1.3.2005 bis 28.2.2007 mieten." V faxt an A zurück: "Einverstanden, (Unterschrift: V)". Später, nachdem sich herausgestellt hat, dass es einen Kalif D überhaupt nicht gibt, verlangt V von A die vertraglich vereinbarte Miete, zumindest aber Schadensersatz. Zu Recht?

Fall 5: Wie Fall 4, aber nunmehr unterschreibt A in das folgende Fax mit seinem eigenen Namen: "Kalif D würde gerne Villa V zum Preis von DM 2.000/Monat vom 1.3.2005 bis 28.2.2007 mieten. Ich bin von seinem Vertreter S dazu bevollmächtigt worden, das Geschäft mit Ihnen abzuschließen."

Klausurvorbereitung im Bürgerlichen Recht I

BGB AT Wintersemester 2004/2005

Teil 2

Tutor: Wiss. Mitarb. RA Bernhard Kreße, LL.M.

Fall 1: V ist Eigentümer des Grundstücks Universitätsstraße 16 in Hagen. K, der auf dem Weg zur Arbeit täglich an dem Grundstück vorbeigeht, ist völlig hingerissen von der Schönheit der Rhododendronhecke, von der das Grundstück umgeben ist. Eines Tages klingelt K an der Tür des V und fragt ihn, ob dieser bereit ist, ihm das Grundstück für 300.000,- EUR zu verkaufen. V ist einverstanden. Als mißlich empfinden V und K allerdings die hohen Grunderwerbssteuern und Notariatsgebühren, die sie bei einem Kaufpreis von 300.000,- EUR zu zahlen hätten. Sie vereinbaren daher, beim Notar nur einen Kaufpreis von 200.000,- EUR anzugeben, um Steuern und Gebühren zu sparen. Dabei soll in Wirklichkeit dennoch ein Preis von 300.000,- EUR gelten.

V und K vereinbaren absprachegemäß im notariellen Kaufvertrag nur einen Preis von 200.000,- EUR. V verlangt von K Zahlung von 300.000,- EUR. K weigert sich, irgend etwas zu bezahlen. Zu Recht?

Fall 2: K ist Posterliebhaber und kommt aus diesem Grund öfters in die Postergalerie des V, um dessen Poster zu beäugen. Das Poster Nr. 143, das 30,- EUR kostet, gefällt ihm besonders gut. Hierbei handelt es sich um das Abbild eines Herrn mit deformiertem Schädel, der mit einer Zigarette in der Hand auf einer Brücke steht, und aus dessen weit aufgerissenem Mund Rauchschwaden dringen. Erfreut eilt er nach Hause, fest entschlossen, seinen Freund G, der in der Posterszene sehr bekannt und geschätzt ist, zu beauftragen, das Poster Nr. 143 für ihn zu erwerben. Dabei soll G nach Möglichkeit den Preis noch herunterhandeln. Als er G den Auftrag erteilt, verspricht er sich indessen und nennt das Poster Nr. 134. Auch dieses Poster gibt es in der Galerie des V; es handelt sich hierbei jedoch um das Abbild einer sanft blickenden Person mit Katzenkopf, das den Titel "Mona Katza" trägt. Auch dieses Poster kostet 30,- EUR.

G geht zu V und erwirbt dort im Namen des K das Poster Nr. 134 "Mona Katza", und zwar dank seiner Verhandlungskünste zum Preis von 25,- EUR. Der Kaufpreis soll jedoch erst am nächsten Tag von K persönlich bezahlt werden. K, aufgrund seiner Katzenallergie von dem Erwerb ganz und gar nicht begeistert, erklärt gegenüber G, als dieser ihm das Poster bringt: "Ich habe mich da versprochen. Ich fechte die dir erteilte Vollmacht daher an."

V wendet sich an K und möchte 25,- EUR haben. Zu Recht?

Abwandlung: K erklärt gegenüber V: "Ich habe mich da versprochen. Ich fechte die dem G erteilte Vollmacht daher an. V möchte daraufhin von K oder von G 25,- EUR haben. G möchte wissen, ob er, wenn er an V zahlt, sich das Geld von K zurückholen kann. Wie ist die Rechtslage?"

Fall 3: M wird 14 Jahre alt. Bei der Geburtstagsfeier überreicht Patenonkel P dem M einen 500-EUR-Schein mit der Bemerkung, M solle sich davon kaufen, was er wolle. Die anwesenden Eltern rufen, das sei doch nicht nötig gewesen, bedeuten M jedoch sogleich, er solle sich auch schön bedanken, was M auch tut. Gleich am nächsten Tag kauft M bei V eine HiFi-Anlage der Marke "Ear Blaster" zum Preis von 1.800,- EUR. Er bezahlt 1.000,- EUR sofort, und zwar mit dem 500-EUR-Schein des P und mit weiteren 500,- EUR, die er im Laufe der Zeit gespart hatte. Hierbei handelt es sich um Geld, das die Eltern ihm zum Kauf einer Stereo-Anlage überlassen hatten.

M vereinbart mit V, daß er die restlichen 800,- EUR von seinem Taschengeld nach und nach abzahlt. V soll die Anlage aber noch am selben Tag liefern. Dies geschieht indessen nicht.

Einen Tag später geht M wieder zu V und fordert ihn zur Lieferung der Anlage auf.

Zu Recht?

Abwandlung: Wie ist es, wenn nicht M, sondern seine Eltern V zur Lieferung auffordern?

Fall 4: Josef (J) ist 8 Jahre alt. Schon seit geraumer Zeit nährt er in sich den Wunsch, ein Mikrowellengerät zu besitzen. Die Eltern, Volkmar (V) und Martha (M), teilen J an seinem 9. Geburtstag als Geburtstagsgeschenk mit, daß sie grundsätzlich mit dem Kauf eines Mikrowellengerätes einverstanden seien, wenn dieses gebraucht sei und nicht mehr als 40,- € koste. Eines Tages trifft J sich mit seiner Tante Thekla (T) zum „Konditorn“. Dabei erzählt T dem J, daß sie ihr altes Mikrowellengerät zum Preis von 60,- € loswerden möchte. J erzählt ihr, daß seine Eltern damit einverstanden seien, wenn er ihr das Gerät zu diesem Preis abkaufe und schließt mit ihr einen entsprechenden Kaufvertrag. Das Geld werde er, J, der T im Laufe der nächsten Woche vorbeibringen.

Am Abend erzählt J seinen Eltern von dem Geschäft. V und M, die T sehr herzlich mögen, erklären sich mit dem Kauf gegenüber J einverstanden, zumal sie auch 60,- € nicht für zu teuer halten. Am nächsten Tag jedoch geht T, der Zweifel über die Wirksamkeit des Kaufes gekommen sind, mit V und M „konditorn“, um sich bei dieser Gelegenheit deren Einverständnis einzuholen. V und M haben jedoch zwischenzeitlich in der Zeitung ein Inserat über den Verkauf eines Mikrowellengerätes zum Preis von 40,- € entdeckt und teilen B infolgedessen übereinstimmend mit, daß sie Kauf ihres Sohnes nicht einverstanden sind.

Kann B

a) von J,

b) V und M

die Zahlung von 60,- € verlangen?